

# VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

**Veröffentlichung aufgrund von § 1 des am 25. November 2010  
abgeschlossenen und am 30. November 2010 im Elektronischen Bundes-  
anzeiger veröffentlichten Vergleichs hinsichtlich einer Klage bezüglich  
der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Volkswagen AG  
am 24. April 2008 zu Tagesordnungspunkt 9.1**

Die Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft hat in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 3. Dezember 2009 mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen, dass Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach gesetzlichen Vorschriften eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens 3/4 des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, einer Mehrheit von mehr als 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft erfordern.

Aufsichtsrat und Vorstand haben der Hauptversammlung diesen Beschlussvorschlag unterbreitet, weil sie der Auffassung waren und weiterhin sind, dass die vorgeschlagene Satzungsregelung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

In den vergangenen Jahrzehnten seit Entstehung der Volkswagen Aktiengesellschaft in ihrer heutigen Form gab es eine Reihe von Regelungen, die dem Zweck dienten, die Gesellschaft vor der Stimmenmacht eines einzelnen Aktionärs zu schützen. Diesem Ziel dient unter anderem auch, die sogenannte Sperrminorität für wesentliche Beschlüsse, die nach gesetzlichen Bestimmungen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von mehr als 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, in angemessener Weise herabzusetzen. Dadurch ist es einzelnen Aktionären oder Aktionärgruppen leichter möglich, Einfluss auf die Beschlussfassung zu gewinnen. Das Aktienrecht lässt eine solche Absenkung der sogenannten Sperrminorität ausdrücklich zu.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine solche abgesenkte Sperrminorität auch künftig gelten sollte. Seit dem Jahr 2008 verfügt die Porsche Automobil Holding SE über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Zusammen mit einem der anderen wesentlichen Gesellschafter wäre es der Porsche Automobil Holding SE angesichts der Präsenzen auf Hauptversammlungen der Gesellschaft möglich, auch wesentliche Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, durchzusetzen. Durch die abgesenkte Sperrminorität ist es dem Land Niedersachsen möglich, solche Beschlüsse in jedem Fall zu verhindern.

Die abgesenkte Sperrminorität dient auch dem Interesse der freien Aktionäre. Durch sie ist gewährleistet, dass Aktionärsblöcke jeweils nicht gegen den Widerstand eines wesentlichen Aktionärs wesentliche Entscheidungen durchsetzen können. Demgegenüber wären Aktionäre des Streubesitzes, die Stammaktien halten, sowie Vorzugsaktionäre regelmäßig nicht in der Lage, einen ihnen nicht zweckmäßig erscheinenden Beschluss der Hauptversammlung zu verhindern. Die abgesenkte Sperrminorität führt so zu einer sinnvollen Machtbalance in der Hauptversammlung der Gesellschaft.